



Gemeinde Gaal

Bischoffeld 25
8731 Gaal

UID-Nr. ATU59449902

Tel: (03513) 8820

Fax: (03513) 8820-4

E-Mail: gde@gaal.gv.at

Gaal, am 30. März 2023

Zahl: 131/935-2023

LADUNG UND KUNDMACHUNG zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom **20. März 2023** hat die **Steirermaxx GmbH**, Ghegagasse 1, 2301 Oberhausen gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. **um die Erteilung der Baubewilligung für**

die Sanierung und den Umbau des bestehenden Gebäudes

auf dem Grundstück Nr. **430/6, EZ 170, KG: 65114 Ingering II** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 und des § 24 Stmk. BauG i.d.g.F. die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, den 20. April 2023 um 8:30 Uhr
an Ort und Stelle**

anberaunt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Friedrich Fiedl – Gemeinde Gaal

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden am Gemeindeamt Gaal zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen gemäß § 26 Stmk. BauG können erhoben werden, wenn sich diese auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen).

Das sind Bestimmungen über

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan/Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist.
2. die Abstände (§ 13)
3. den Schallschutz (§ 77 Abs. 1)
4. die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze (§ 52 Abs. 2)
5. die Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung (§ 57 Abs. 2, § 58, § 60 Abs. 1, § 66 zweiter Absatz und § 88).
6. die Baueinstellung und die Beseitigung (§ 41 Abs. 6).

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Bei Neu- und Zubauten sowie Nutzungsänderungen, die dem Wohnen dienen, sind auch Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 1 zu berücksichtigen, mit denen Immissionen geltend gemacht werden, die von einer genehmigten benachbarten gewerblichen Betriebsanlage oder einem Seveso-Betrieb, der dem Stmk. Seveso-Betriebe Gesetz 2017 unterliegt, oder einer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken (heranrückende Wohnbebauung). Dies gilt jedoch nur in Bezug auf rechtmäßige Emissionen, deren Zulässigkeit vom Nachbarn zu belegen ist.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Friedrich Fiedl', written in black ink.

(Friedrich Fiedl)